

Friedhofsordnung
für den
Evangelischen Friedhof
der
Kirchengemeinde Lövenich

Vorwort

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Grabstätten ein sichtbares Zeichen dafür; dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Ev. Friedhof Richtung und Weisung.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lövenich erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Ev. Friedhof Lövenich ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Lövenich. Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es bedient sich dabei einer bzw. eines Beauftragten. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungsbehörden und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Lövenich.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
- a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) verstorbene Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören und im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Lövenich wohnen.
 - c) verstorbene nichtevangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindemitglieder, sofern sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führten, zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
 - d) Andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist oder das Presbyterium dies genehmigt.
- (3) Auch ein bestehendes Nutzungsrecht berechtigt nur zur Bestattung von Personen, die unter die Absätze 1 und 2 fallen.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof auszuhängen sind (**Anlage 1**).

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende sollen vor erstmaliger Ausführung von Arbeiten der Kirchengemeinde Ihre Beauftragung schriftlich mitteilen.
- (2) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (4) Während einer Bestattung haben gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof zu ruhen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vom Presbyterium genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (6) Das Presbyterium kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer die Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Urnenwahlgrabstätten

Erbbestattungen erfolgen grundsätzlich nur mit Sarg.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 6

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die besonders angelegt und einzeln oder zu mehreren für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) als Flachgrab vergeben werden.
Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Erneuerungsgebühr) wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (3) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.
- (4) Nach erfolgter Erdbestattung können je Grabstätte zusätzlich 2 Urnen bestattet werden. Die Ruhezeiten sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen zu verlängern.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
Auf das Nutzungsrecht kann verzichtet werden, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 7

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
 - d) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (3) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.
- (4) Ausnahmen bedürfen, abgesehen bei Personen nach Absatz 2 a, der Genehmigung des Presbyteriums.

§ 8

Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 7, Absatz 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, sowie eingetragene Lebenspartnerschaften
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (4) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsrechtlich.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Der Rechtsnachfolger hat der Kirchengemeinde den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich - spätestens aber innerhalb von 6 Monaten - anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht abgegeben.

§ 10

Urnen

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (3) Aschenurnen können - außer in den besonderen Urnengrabstätten - in gewöhnlichen Wahlgrabstätten nach der für diese Grabart geltenden Bestimmungen beigesetzt werden, und zwar in einer Tiefe von 0,70 m. In einer Einzelgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Bestimmungen für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- (5) Zur Wegnahme von Aschenurnen zwecks anderweitiger Beisetzung ist die Genehmigung des Presbyteriums sowie die Erlaubnis der Ordnungsbehörde erforderlich.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 11

Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Belegung und Grabstättenöffnung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Eine Erdbestattung erfolgt grundsätzlich in einem Sarg.
- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig von Dienstag bis Samstag mit Ausnahme der Feiertage.
- (6) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (7) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (8) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (9) Ein Grab zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Leitungsorgans statthaft.

§ 12

Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattung, Sargabdichtung und die Bekleidung der Leiche müssen aus leicht vergänglichen umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Insbesondere dürfen sie nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein oder solche enthalten.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch (einschließlich Sargfüße) und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofbeauftragten bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen dürfen nur aus Metall oder sonstigem verrottbaren Werkstoffen bestehen. Urnen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

§ 13

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem von der Kirchengemeinde Beauftragten ausgehoben und wieder gefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle des Grabes mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten. Für entstandene Schäden haftet die Kirchengemeinde nicht.

§ 14

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 15

Um- und Ausbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Kirchengemeinde festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in der Zeit von Dezember bis Mitte März statt.
Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter als evangelischer Friedhof gewahrt bleibt.

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen, die sich aus der Grabmalordnung – **Anlage 2** ergeben.

Für die gärtnerische Gestaltung gilt die Bepflanzungsordnung – **Anlage 3**.

III. Bestattungen und Feiern

§ 17

Trauerfeier

- (1) Die evangelische Kirche in Lövenich dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium hat für die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften folgende Bestimmung erlassen:
 - a) Bei einer Trauerfeier anlässlich der Bestattung Angehöriger anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören, kann die evangelische Kirche in Lövenich benutzt werden.
 - b) Ein Gottesdienst anlässlich der Bestattung von Personen, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, kann in der Kirche stattfinden, wenn er von einem evangelischen Pfarrer oder einer Pfarrerin oder von einem Geistlichen, der einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Kirche angehört, geleitet wird.
 - c) Der Sarg kann nur im Hof der evangelischen Kirche in Lövenich aufgebahrt werden. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden.

§ 18

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer bzw. die zuständige Pfarrerin leitet.
- (2) Andere evangelische Ordinierte können auf dem Friedhof amtieren. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Dimissoriale bleiben unberührt.

§ 19

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Die Genehmigung für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften erteilt das Presbyterium.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; anderenfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 20

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

§ 21

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.

(2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 22

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Kirchengemeinde zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

§ 23

Kriegsgräber

Für das Kriegsgrab wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Grabmalordnung und Bepflanzungsordnung

Die Grabstättenerwerber werden vor dem Erwerb (bzw. der Verlängerung der Nutzungszeit) einer Grabstätte über die nach **dieser Ordnung** erlassenen Vorschriften hinreichend unterrichtet. Mit dem Erwerb binden Sie sich an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften unwiderruflich.

§ 25

Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 26

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

§ 27

Bekanntmachungen

Die Neufassung der Friedhofsordnung ist im vollen Wortlaut in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen. Änderungen der Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung und ihre Änderungen sind durch Aushang öffentlich zu machen. Auf den Aushang ist in der örtlichen Tagespresse hinzuweisen. Öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Ordnung ist der Aushang der Mitteilung im Schaukasten der Ev. Kirche in Lövenich, Hauptstr. 87.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die bisherige Friedhofsordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Lövenich, den 14. Juli 2003

Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Lövenich

Genehmigt:

gez. Lizier.....

gez. Bendrin.....

gez. Morjan.....

Siegel der Kirchengemeinde:



Ordnung auf dem evangelischen Friedhof in Lövenich

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber von Sonnenaufgang – bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Beauftragten der Kirchengemeinde sind zu befolgen. Kinder unter 14 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) an Sonntagen und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an den Grabstätten zu arbeiten,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Genehmigung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - f) Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,



Grabmalordnung für den evangelischen Friedhof in Lövenich

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen oder Bronze bestehen.

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das evangelische Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnte.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Grabmale oder sonstige Anlagen, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt worden sind, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde vor Beginn der Arbeiten der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (7) Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.

A) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Stehende Grabmale:

- a) Bei einstelligen Grabstätten im Hochformat:
Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,15 m.
- b) Bei zweistelligen oder mehrstelligen Grabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,50 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,14 m.

Liegende Grabmale:

- a) Bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m.
- b) Bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 0,90 m, Länge bis 1,00 m, Mindesthöhe 0,12 m.
- c) Bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

B) Auf Urnengrabstätten

sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
 - b) Stehende Grabmale:
Größe 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m.
 - c) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
maximal 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
 - d) Grabmale mit quadratischem Grundriss
bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,12 m.
- (8) Soweit das Presbyterium es für vertretbar hält, kann es auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Grabmalordnung und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
 - (9) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss für die Standsicherheit der Grabmale Gewähr leisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
 - (10) Auf der rechten Schmalseite ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Firmenbezeichnung anzubringen.
 - (11) Als provisorisches Grabzeichen sind für die Dauer von höchstens einem Jahr Holzkreuze erlaubt.

- (12) Als Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:
- a) kurzwüchsige lebende Hecken oder Natursteine in angemessener Höhe und Breite.
Für Hecken gelten 25 cm Höhe und 20 cm Breite als angemessen.
 - b) Lebende Hecken sind zu erhalten, ggf. zu erneuern.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig
- (14) Nicht zugelassen ist Grabschmuck, der dem ev. Charakter des Friedhofes nicht entspricht, wie z.B. Madonnen und Heiligenfiguren bzw. Reliefs.
- (15) Das Aufstellen von Bänken auf Grabstätten ist nicht zulässig.

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung richtet sich nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerks, Steinhandwerks und Holzbildhauerhandwerks in der jeweilig gültigen Fassung. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss für die Standfestigkeit der Grabmale Gewähr leisten.

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist in soweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthaltsort ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar; der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen eines Monats nach Ablauf, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.

A) Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- 4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- 6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Kirchengemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- 7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 8) Wahlgrabstätten sind binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- 9) Die Kirchengemeinde kann nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
- 10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.
- 11) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabanlage sowie der Pflege von Grabstätten nicht gestattet.
- 12) Bei der Abfallablagerung sind kompostierbare Grünabfälle entsprechend den vorhandenen Behältnissen von sonstigem Abfall zu trennen.
- 13) Beeinträchtigen Bäume und Sträucher die benachbarten Grabstätten, so kann die Kirchengemeinde den Schnitt oder die Beseitigung der Bäume oder Sträucher anordnen. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Anordnung nicht nachkommt.

B) Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Gestaltungsvorschriften des Friedhofes entsprechen.
- 2) Nicht zugelassen sind:
 - a) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen; ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter,
 - b) übergroße Blumenschalen und Blumenvasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - c) Abdeckung der gesamten Grabfläche mit Platten, Folien, Kies, Splitt o.ä. Materialien; Schrittplatten aus Naturstein sind zulässig.
- 3) Bei der Abfallablagerung sind kompostierbare Grünabfälle entsprechend den vorhandenen Behältnissen von sonstigem Abfall zu trennen.
- 4) Für Schäden, die durch Wild, herumlaufende Tiere u.a. angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb der von der Kirchengemeinde festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (3) Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.